



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 08.08.2022

Name Katharina Höllich

Durchwahl 0711 123-3738

Aktenzeichen 34-5418.5-106/5

(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Vorsitzenden
der Pflegesatzkommission nach
§ 86 SGB XI ambulant und stationär
in Baden-Württemberg
Frau Vogt-Wuchter,
Herrn Johannes Bauernfeind
über die
Geschäftsstelle beim
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Postfach 4109
76026 Karlsruhe

 Erhebungs- und Erstattungsverfahren für Ausbildungen in der Altenpflege in den Jahren 2023 und 2024 sowie Verzicht auf den Einzug der 4. Rate für das Erhebungsjahr 2022

Sehr geehrte Frau Vogt-Wuchter,
sehr geehrter Herr Bauernfeind,

mit Schreiben vom 07.07.2021 hatten wir Sie darüber informiert, dass für die Ausbildungsjahre 2023 und 2024 voraussichtlich kein weiteres Verfahren zur Erhebung der Ausgleichsbeträge nach der AltPflAusgIVO erforderlich sein würde, da Mehreinnahmen des Jahres 2022 für die Erstattung von Ausbildungsvergütungen in den Folgejahren verwendet werden können.

Diese Ankündigung können wir nun, nachdem dem KVJS die Höhe der eingegangenen Zahlungen sowie der Bedarf für 2022 vorliegen, als verbindlich bestätigen. Das heißt, für die beiden noch verbleibenden Ausbildungsjahre nach dem Altenpflegegesetz in den Jahren 2023 und 2024 wird der KVJS kein Erhebungsverfahren mehr

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmittel ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



durchführen, denn die Erstattungen können in voller Höhe aus den vorhandenen Mitteln geleistet werden.

Gleichzeitig teilen wir mit, dass aufgrund des Überschusses des Erhebungsverfahrens 2022 der Einzug der 4. Rate (Stichtag 1. November 2022) entbehrlich ist. Diese Rate wird der KVJS nicht mehr erheben, sie muss daher von den Einrichtungen und ambulanten Diensten nicht an den KVJS überwiesen werden. Weitere Informationen dazu werden auf der Homepage des KVJS veröffentlicht werden. Vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass es sich hierbei nicht um einen Forderungsverzicht im rechtlichen Sinne handelt.

Bitte informieren auch Sie ihre Mitglieder über den Inhalt dieses Schreibens, damit der Informationsfluss zügig bei diesen ankommt. Dafür bedanken wir uns schon an dieser Stelle.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Schneider', written in a cursive style.

Dr. Tobias Schneider
Leiter der Abteilung „Soziales“